

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <div style="text-align: center;">Beschlussvorlage</div> 0.2 Stabstelle Wirtschaftsförderung, Kultur & Stadtmarketing öffentlich ☒ Reichstein, Stephan nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer <div style="text-align: center;">332.1/2026</div>
---	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Wirtschaft und Kultur	9	10.11.2026
Haupt- und Finanzausschuss		01.12.2026
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2026

Gebührensatzung für freiwillige Leistungen des Baubetriebshofes der Stadt Mettmann

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Fördermittel:

Anmerkung der Stadtkämmerin:

Personelle Auswirkungen:

- ☐ Pflichtaufgabe ohne Gestaltungsspielraum (= A-Leistung)
- ☐ Pflichtaufgabe mit Gestaltungsspielraum (= B-Leistung)
- ☐ Freiwillige Aufgabe (= C-Leistung)

Klima / Umweltrelevanz

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss beschließt folgende Gebührensatzung für den Baubetriebshof und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss (01.12.2026) und dem Rat die Satzung in der Sitzung am 15.12.2026 zu beschließen

**Satzung über Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
des städtischen Baubetriebshofes der Stadt Mettmann
(BBH-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am [Datum] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Anwendungsbereich

(1) Der Baubetriebshof der Kreisstadt Mettmann ist eine öffentliche Einrichtung zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben, dessen Leistungen von Dritten lediglich in Ausnahmefällen und im begrenzten Umfang in Anspruch genommen werden dürfen.

(2) Die ordnungsgemäße Erfüllung der vorrangigen städtischen Pflichtaufgaben darf durch die Leistungserbringung für Dritte nicht beeinträchtigt werden. Leistungen des Baubetriebshofes sowie die zeitweise Überlassung von städtischen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten, Absperrmaterialien und mobilen Einrichtungen (z. B. Bühnenelemente, Holzhütten, Bestuhlung) an Dritte erfolgen ausschließlich im Rahmen der verfügbaren personellen und technischen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung von Leistungen des Baubetriebshofes oder auf die Bereitstellung von städtischen Sachen besteht nicht.

(3) Die Veranstaltungen oder ähnlichen Maßnahmen, bei denen der BBH tätig wird, sollen zudem in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen oder für städtische Belang von herausragender Bedeutung sein. Das sind grundsätzlich Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur, Sport, Soziales, Gesellschaft sowie Veranstaltungen den Zielen des Stadtmarketing und der Wirtschaftsförderung dienen. Leistungen für Dritte werden für Veranstaltungen und Maßnahmen gewährt, die im Stadtgebiet der Kreisstadt Mettmann stattfinden.

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Personal-, Fahrzeug-, Maschinen- und Materialleistungen des Baubetriebshofes sowie für die zeitweise Überlassung städtischer Gegenstände werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs erhoben.

(2) Beratungstätigkeiten der Verwaltung sowie das rein behördliche Handeln im Rahmen von Genehmigungsverfahren fallen nicht unter diese Satzung; hierfür gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Mettmann in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Antrags- und Auftragsverfahren

(1) Die gewünschte Inanspruchnahme des Baubetriebshofes ist spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Ausführungstermin schriftlich oder in elektronischer Form bei der Kreisstadt Mettmann zu beantragen.

(2) Der Antrag muss detaillierte Angaben über die Person des Veranstalters bzw. Antragstellers, den genauen Ort, Zeitraum und Ablauf der Veranstaltung, die Art und den Umfang der erbetenen Hilfeleistungen sowie eine verantwortliche Ansprechperson enthalten.

(3) Aufträge an den Baubetriebshof werden ausschließlich durch die zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung erteilt. Städtische Mitarbeiter des Baubetriebshofes sind nicht berechtigt, vor Ort Direktaufträge von Dritten entgegenzunehmen.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühren für Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsätze werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.

(2) Der Zeitaufwand wird für jede Inanspruchnahme auf volle halbe Stunden gerundet.

(3) Die Höhe der Gebührensätze für Personal, Fahrzeuge, Geräte sowie für die Überlassung von Ausstattungsgegenständen richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Für die Bereitstellung von Arbeits- und Absperrmaterialien (z. B. Schilder, Absperrböcke, Schranken) kann die Kreisstadt Mettmann eine Sicherheitsleistung (Kautions) bis zur Höhe von 200,00 Euro je Überlassung verlangen. Die Kautions ist vor Aushändigung des Materials bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die gebührenpflichtigen Leistungen der Kreisstadt Mettmann nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) der Umsatzsteuer unterliegen, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebührensätzen erhoben und im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen.

§ 6 Gebührenschuldner und Haftung

(1) Gebührenschuldner ist:

- a) wer die Leistung des Baubetriebshofes oder die Überlassung von Gegenständen schriftlich, elektronisch oder mündlich beantragt hat,
- b) der Veranstalter oder die Veranstalterin der Maßnahme,
- c) wer die Leistung der Kreisstadt Mettmann unmittelbar veranlasst hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner haftet für Beschädigungen oder den Verlust überlassener städtischer Gegenstände und Ausrüstungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Leistung bzw. mit dem Zeitpunkt der Überlassung der Gegenstände.

(2) Die Gebühr wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Kreisstadt Mettmann ist berechtigt, vor der Ausführung der Arbeiten oder der Bereitstellung von Gegenständen eine angemessene Vorausleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld zu verlangen.

§ 8 Haushaltsmäßige Zuschussverrechnung und Billigkeitsmaßnahmen

(1) Soweit bei Veranstaltungen oder Maßnahmen ein besonderes öffentliches Interesse der Kreisstadt Mettmann vorliegt, können die entstehenden Bauhofkosten auf Antrag im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Ertrags- und Aufwandsermächtigungen gefördert werden.

(2) Eine direkte Ermäßigung oder ein Erlass der im Gebührentarif festgesetzten Gebührensätze im Bescheid ist unzulässig. Die Ausreichung städtischer Zuschüsse erfolgt im Wege der verwaltungsinternen Kostenerstattung aus dem jeweils zuständigen Fachbereichsbudget an den Baubetriebshof. Der Gebührenbescheid wird gegenüber dem Gebührenschuldner stets in voller Höhe festgesetzt.

(3) Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie ganz oder teilweise gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden (§ 4 KAG NRW).

§ 9 Rechtsbehelfe und Verwaltungsvollstreckung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Die Beibringung rückständiger Gebühren und Auslagen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der Kreisstadt Mettmann: Gebührentarif

Tarif-Nr.	Leistungstatbestand	Gebührensatz (netto) 1
1.	Personalkosten (je Personalstunde)	
1.1	Einsatz Führungskraft / Meister / Fachbauleiter	70,00 €
1.2	Einsatz Facharbeiter (Handwerker, Gärtner, Kraftfahrer)	60,00 €
1.3	Einsatz Hilfskraft / Werker	55,00 €
1.4	Überstundenzuschlag (Arbeitszeit werktags ab 17:00 Uhr sowie samstags)	25 % auf Stundensatz
1.5	Sonn- und Feiertagszuschlag	50 % auf Stundensatz
1.6	Nachtzuschlag	30% auf

		Stundensatz
2.	Fahrzeuge und Großgeräte (je Einsatzstunde, zzgl. Bedienpersonal)	
2.1	Lkw ab 7,5 t / Unimog / Großkehrmaschine	45,00 €
2.2	Transporter / Pritschenwagen / Kleinfahrzeug	20,00 €
2.3	Radlader / Bagger / Traktor / Geräteträger	50,00 €
2.4	Anhänger / Kompressor / Sonderaggregat (je Kalendertag)	8,00 €
3.	Vermietung von Inventar und Mobilien	
3.1	Bühnenelement, je Element und Tag	10,00 €
3.2	Markthütte / Holzhütte, je Hütte und Tag	50,00 €
3.3	Schilder, Absperrböcke, Schranken (Satz für Kleinsperrung), je Tag	6,00 €
3.4	Kautions für Material- und Inventarüberlassungen (Pauschalbetrag)	200,00 €
4.	Materialien und Entsorgung	
4.1	Verbrauchsmaterialien, Entsorgungs- und Fremdkosten	Nach Belegaufwand

Hinweis: Auf alle vorstehenden Nettogebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer nach § 5 dieser Satzung in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet und im Bescheid gesondert ausgewiesen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Trox (fraktionslos)			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			

Schuh (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

In Rahmen der Beratungen einer Förderrichtlinie für die Stadt Mettmann wurde der Vorschlag der CDU-Fraktion aufgenommen, dass die Verwaltung eine Gebührensatzung für den städtischen Baubetriebshof erstellt, die es in vielen Kommunen gibt und dem Rat zum Beschluss vorliegt.

1. Kommunalrechtliche und abgabenrechtliche Systematik

Die Neuregelung der Inanspruchnahme von Leistungen des kommunalen Baubetriebshofes durch Dritte erfordert eine sorgfältige Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichem Handeln und privatrechtlicher Wirtschaftstätigkeit.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) setzt die Erhebung öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühren den Erlass einer formellen Satzung voraus.

Sofern der Baubetriebshof der Kreisstadt Mettmann als städtische öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GO NRW geführt wird, müssen sämtliche Leistungsbeziehungen zu privaten Dritten, Vereinen und Veranstaltern auf ein tragfähiges satzungsrechtliches Fundament gestellt werden. Eine städtische Gebührensatzung entfaltet unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Bürgern und Leistungsempfängern.

Darüber hinaus setzt § 107 GO NRW den wirtschaftlichen Betätigungen einer Kommune gegenüber Privaten deutliche Grenzen. Um eine unzulässige Konkurrenzierung des örtlichen Handwerks und privater Dienstleister zu vermeiden, darf die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes durch Dritte nur im Rahmen städtischer Aufgabenstellungen, der Brauchtumpflege, des Stadtmarketings sowie der Kultur-, Jugend- und Sportförderung gestattet werden. Die Inanspruchnahme ist daher auf Fälle eines besonderen öffentlichen Interesses zu beschränken.

2. Rechtsprechung des OVG NRW und Verbot der Quersubventionierung

Wenn eine Gebührensatzung bestimmten Nutzergruppen pauschale Preisnachlässe gewährt, führt dies dazu, dass die verbleibenden Gebührenzahler oder die Allgemeinheit belastet werden, um familien-, kultur- oder wirtschaftspolitische Förderziele zu finanzieren. Eine solche systematische Unterdeckung verstößt gegen das Kostendeckungsgebot und führt zur Nichtigkeit

des Gebührentarifs. Zur rechtssicheren Verwirklichung kommunaler Förderziele in Mettmann muss eine strikte Trennung vorgenommen werden:

1. Die Gebührensatzung legt im Gebührentarif ausnahmslos den vollständigen, kostendeckenden Gebührensatz fest, welcher auf der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) des Baubetriebshofes basiert.
2. Die administrative oder politische Unterstützung förderungswürdiger Vereine und Traditionsevents erfolgt außerhalb des Gebührenrechts. Die Kreisstadt Mettmann gewährt den Veranstaltern auf Antrag städtische Zuschüsse aus den entsprechenden Produkthaushalten (z. B. Kultur- oder Sportförderung).
3. Der Gebührenbescheid wird formal in voller Höhe festgesetzt. Die Begleichung der Gebührenschild erfolgt im Wege der Verrechnung zwischen dem Zuschussbetrag des städtischen Haushalts und der Gebührenforderung des Baubetriebshofes.

3. Kostenkalkulation

In Anlehnung an das Grundsatzurteil des OVG NRW vom 17. Mai 2022 (Az.: 9 A 1019/20) müssen die im Gebührentarif ausgewiesenen Stundensätze für Personal, Fahrzeuge und Sondergeräte auf einer methodisch einwandfreien Gebührenbedarfsberechnung beruhen. Das gebührenfähige Kostenaufkommen umfasst die kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie eine angemessene Eigenkapitalverzinsung. Die Verrechnungssätze des Mettmanner Baubetriebshofes sind daher unter Einbeziehung der Personalgemeinkosten und Sachkosten fortlaufend zu überprüfen.

4. Steuerrecht § 2b UStG

Die Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) entfaltet für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes unmittelbare Wirkung.

Erbringt die Kreisstadt Mettmann entgeltliche Dienstleistungen gegenüber privaten Dritten (wie die Vermietung von Bühnenelementen, Auf- und Abbauarbeiten, den Transport von Gütern oder Straßenreinigungsleistungen), tritt sie in potenziellen Wettbewerb zu privaten Marktteilnehmern. Um größere Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG auszuschließen, sind diese Leistungen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

In der Gebührensatzung muss daher eine explizite Steuerklausel verankert werden. Diese stellt sicher, dass die nach KAG NRW ermittelten Nettogebühren im Bescheid um die gesetzlich

geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19 % bzw. der ermäßigte Steuersatz) ergänzt und auf den Gebührenschuldner überwältzt werden.

Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 29.09.2026

Nach der Beratung des Entwurfes der Richtlinie im Haupt- und Finanzausschuss wurden Änderungen an der Richtlinie vorgenommen s. Anlage 1.

Eine Anregung der FDP-Fraktion bezog sich auf die Ansetzung des Wiederbeschaffungswertes für die Kostenberechnung des Baubetriebshofes. Diese Frage konnte noch nicht abschließend geprüft werden.

Die CDU Fraktion hat eine Änderung des § 8 Absatz 1 vorgeschlagen (Mail vom Herrn Stadtrat Bröhl vom 27.09.2026): "Der Rat entscheidet über den Antrag, ob eine teilweise oder ganze Förderung erfolgt."

Die Verwaltung vertritt, dass grundsätzlich die Zuständigkeit der Ausschüsse eingehalten werden soll. In diesem Fall kommt dazu, dass die Struktur der freiwilligen Förderleistungen insgesamt betrachtet werden muss. Die Gebührensatzung des BBH ist im Zusammenhang mit der Förderrichtlinie zu sehen.

Die Verwaltung hat dem Rat eine Förderrichtlinie vorgelegt (Drucksache 152/2026). Diese Förderrichtlinie sieht vor, dass Projekte unterstützt werden, die für die Stadt Mettmann von Bedeutung sind.

Wenn z.B. ein Karnevalsumzug in Mettmann gefördert werden soll, dann kann der Veranstalter die Unterstützung zukünftig gemäß der Förderrichtlinie beantragen.

Die notwendigen Aufwendungen des BBH werden gemäß der Gebührenordnung für freiwillige Leistungen erfasst und berechnet. Der zuständige Ausschuss beschließt die Förderung im entsprechenden Umfang inklusive der Leistungen des BBH.

Die Kosten für den BBH Einsatz einer beschlossenen Förderung kommen aus den entsprechenden Haushaltprodukten. Diese Vorgehensweise macht die Gesamtkosten bzw. den Förderumfang transparent.

Der zuständige Ausschuss entscheidet inhaltlich. Bei fehlenden Haushaltsmitteln werden Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschuss/des Rates notwendig.

Aus Sicht der Verwaltung ist die vorgeschlagene Änderung der Gebührenordnung damit nicht notwendig.

Anlage

Übersicht der Änderung des Entwurfes nach Haupt- und Finanzausschuss am 29.09.2026

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Traumann', written in a cursive style.

Traumann